

Wichtige Informationen zur Prüfungsanmeldung im Bachelor-Studiengang Architektur für alle Studierende in der PO-Version 2015

(gilt für alle Studierende mit einem Studienbeginn - 1. Fachsemester - ab dem Wintersemester 2015/2016)

Prüfungsordnung (PO) für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung
der Hochschule Trier vom 19.02.2016 (publicus Nr. 2016-04 vom 31.03.2016 S. 44 ff.)

Was ist die „1+4-Regelung“?

§ 16 Abs. 1 S. 3 (Auszug PO)

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses gilt diese Regelung nicht für Wahlpflichtmodule.

Die Curricula sind nach Fachsemestern unterteilt. In jedem Semester stehen bestimmte Prüfungen. Die Prüfungen des jeweiligen Semesters können in dem konkreten Semester ablegen werden, sie können jedoch auch in spätere Semester geschoben werden.

Der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester, die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. geschrieben werden müssen (Teilnahmeverpflichtung).

Bei Nichtteilnahme an diesem Pflichtversuch ohne triftige Gründe wird dieser Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet. Danach verbleibt nur noch die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung (i. d. R. zwei Wiederholungsversuche).

Folge:

Der/Die Studierende erhält nachträglich eine sogenannte „Zwangsfünf“ (Vermerk NA5). Der 1. Versuch gilt als nicht bestanden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Studienservice (Team 2):
Frau Anja Faber, Tel. +49 651 8103-745, A.Faber@hochschule-trier.de
Team2@studienservice.hochschule-trier.de

Stand: 30.01.2020